

# RS Vwgh 2014/6/11 2012/22/0034

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.06.2014

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AVG §13a;

NAG 2005 §21 Abs3;

NAG 2005 §24 Abs2;

1. AVG § 13a heute
2. AVG § 13a gültig ab 01.02.1991

## Rechtssatz

Gemäß § 13a AVG besteht keine Pflicht zur Belehrung über ordentliche oder außerordentliche Rechtsmittel. So ist die Behörde nach § 13a AVG nicht verpflichtet (Hinweis E 24. April 2002, 2002/18/0069), vor Zurückweisung einer unzweifelhaft verspäteten Berufung die Partei zunächst über die Möglichkeit eines Wiedereinsetzungsantrages wegen Versäumung der Rechtsmittelfrist zu belehren. Dies muss in gleicher Weise für die gemäß § 24 Abs. 2 NAG 2005 eingeräumte Möglichkeit gelten, dass ein verspätet eingebrachter Verlängerungsantrag bei Vorliegen von Wiedereinsetzungsgründen und bei deren rechtzeitiger Geltendmachung noch als Verlängerungsantrag qualifiziert werden kann. Darüber musste die Fremde nicht weiter belehrt werden. Gemäß Paragraph 13 a, AVG besteht keine Pflicht zur Belehrung über ordentliche oder außerordentliche Rechtsmittel. So ist die Behörde nach Paragraph 13 a, AVG nicht verpflichtet (Hinweis E 24. April 2002, 2002/18/0069), vor Zurückweisung einer unzweifelhaft verspäteten Berufung die Partei zunächst über die Möglichkeit eines Wiedereinsetzungsantrages wegen Versäumung der Rechtsmittelfrist zu belehren. Dies muss in gleicher Weise für die gemäß Paragraph 24, Absatz 2, NAG 2005 eingeräumte Möglichkeit gelten, dass ein verspätet eingebrachter Verlängerungsantrag bei Vorliegen von Wiedereinsetzungsgründen und bei deren rechtzeitiger Geltendmachung noch als Verlängerungsantrag qualifiziert werden kann. Darüber musste die Fremde nicht weiter belehrt werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2012220034.X03

## Im RIS seit

14.10.2014

## Zuletzt aktualisiert am

14.10.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)